

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom **[Erlassdatum]** und
zum Bildungsplan vom **[Genehmigungsdatum]**

für

Floristin EFZ / Florist EFZ

Fleuriste CFC

Fiorista AFC

Berufsnummer 17206

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Floristin EFZ und Florist EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am **[Datum]**

erlassen durch **florist.ch** am
[Erlassdatum] ggf. (Stand am **[Datum Inkraftsetzung Revision]**)

aufzufinden unter **florist.ch**

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	7
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	7
5	Erfahrungsnote	8
6	Angaben zur Organisation	8
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	8
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	8
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	8
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	8
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	8
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	8
6.7	<i>Archivierung</i>	8
	Inkrafttreten	9
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	10

4 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

5 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Floristin/Florist mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom [Erlassdatum]. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 20.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Floristin/Florist mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom [Erlassdatum];
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis.¹

6 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

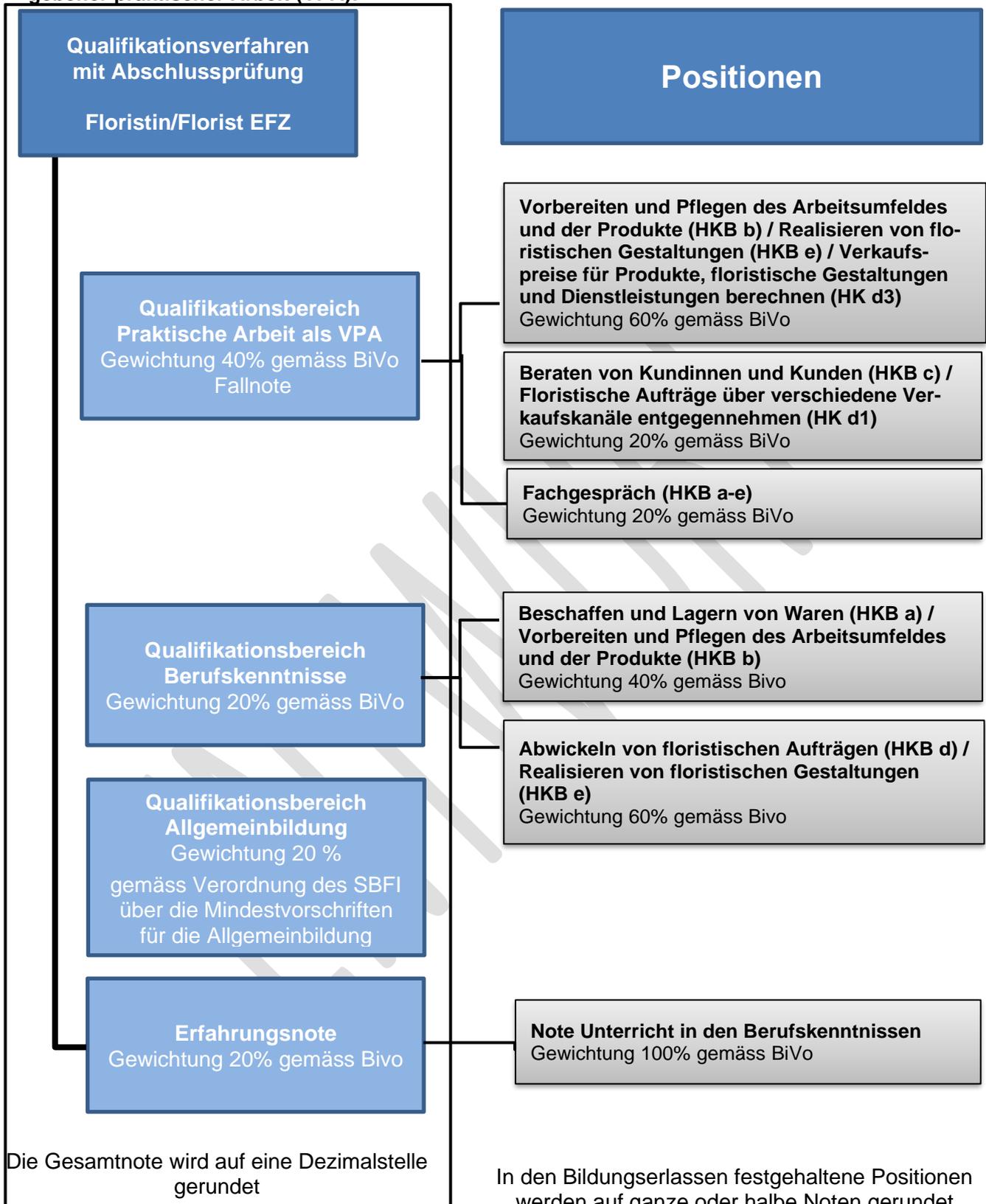
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP IUFFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

7 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 8 Stunden an einem zentralen Ort statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Vorbereiten und Pflegen des Arbeitsumfeldes und der Produkte (HKB b) / Realisieren von floristischen Gestaltungen (HKB e) / Verkaufspreise für Produkte, floristische Gestaltungen und Dienstleistungen berechnen (HK d3)	60 %
2	Beraten von Kundinnen und Kunden (HKB c) / Floristische Aufträge über verschiedene Verkaufskanäle entgegennehmen (HK d1)	20 %
3	Fachgespräch (HKB a-e)	20 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Position 1

In Position 1 erarbeiten die Kandidatinnen und Kandidaten die folgenden fünf Arbeitsaufträge:

Auftrag 1	Handlungskompetenzen	Richtzeit
Arbeitsweise Binden	b1, b4, e2, e3, e4,	60 Min

Die Kandidatinnen und Kandidaten erarbeiten ein Werkstück mit der Arbeitsweise Binden (z. B. Strauss, Girlande, Kopf- und Körperschmuck, Kranz). Werkstoffe und weitere Hilfsmittel werden von der Prüfungskommission gestellt. Am Prüfungstag erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten die schriftliche Aufgabenstellung für das Werkstück. Sie skizzieren das Werkstück mit Fineliner. Dabei muss die Umrisssform, die Verteilung der Blüten und die Proportion klar ersichtlich sein. Anschliessend vervollständigen sie die Auflistung der Gestaltungslehre und erarbeiten das Werkstück.

Auftrag 2	Handlungskompetenzen	Richtzeit
Arbeitsweise Binden und Stecken	b1, b4, e2, e3, e4	120 Min

Die Kandidatinnen und Kandidaten erarbeiten zwei Werkstücke. Eines mit der Arbeitsweise Binden (z. B. Strauss, Girlande, Kopf- und Körperschmuck, Kranz) und eines mit der Arbeitsweise Stecken (z. B. Gefässfüllung, Symbolformen). Am Prüfungstag erhalten die Kandi-

² Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

datinnen und Kandidaten die schriftlichen Aufgabenstellungen für beide Werkstücke. Die Werkstoffe und weitere Hilfsmittel für beide Aufträge erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten von der Prüfungskommission vor Ort. Die sinnvolle Verteilung der Werkstoffe und Hilfsmittel auf die beiden Werkstücke ist den Kandidatinnen und Kandidaten überlassen.

Auftrag 3	Handlungskompetenzen	Richtzeit
Arbeitsweise Stecken	b1, b4, e2, e3, e4,	50 Min

Die Kandidatinnen und Kandidaten erarbeiten ein Werkstück mit der Arbeitsweise Stecken (z. B. Gefässfüllung, Symbolformen). Werkstoffe und weitere Hilfsmittel werden von der Prüfungskommission gestellt. Am Prüfungstag erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten die schriftliche Aufgabenstellung für das Werkstück. Sie skizzieren das Werkstück mit Fineliner. Dabei muss die Umrissform, die Verteilung der Blüten und die Proportion klar ersichtlich sein. Anschliessend vervollständigen sie die Auflistung der Gestaltungslehre und erarbeiten das Werkstück.

Auftrag 4	Handlungskompetenzen	Richtzeit
Bepflanzung	b1, b2, b3, b4, e1, e2, e4	50 Min

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten mit dem Aufgebot einen detaillierten Bepflanzungsauftrag. Darin werden Punkte wie Standort, Jahreszeit, Gefäss, Anlass etc. festgelegt. Die Kandidatinnen und Kandidaten bringen dazu das gesamte Material aus dem Betrieb mit. Im Vorfeld analysieren sie den vorgegebenen Standort sowie den Anlass und wählen die Pflanzen entsprechend aus. Sie bestimmen das Substrat, das Gefäss und die notwendigen technischen und gestalterischen Hilfsmittel. Den schriftlichen Pflegehinweis für ihre Bepflanzung bringen sie mit. Die Bepflanzung wird komplett vor Ort erstellt. Mögliche gestalterische Vorarbeiten am Gefäss sind im Betrieb möglich.

Auftrag 5	Handlungskompetenzen	Richtzeit
Freie Umsetzung	d3, e1, e2, e3	130Min

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten mit dem Aufgebot einen detaillierten Auftrag für die Gestaltung eines Anlasses mit der dazugehörigen Raumsituation für den Innen-, und/oder Aussenbereich. Sie analysieren die Raumsituation unter Berücksichtigung des Anlasses und stellen eine vollständige Werkstoffliste zusammen inkl. technischer und gestalterischer Hilfsmittel sowie Gestaltungsbeschreibung (Skizzen, Gestaltungskriterien, Gestaltungsfaktoren, Arbeitsweise etc.). Diese Ausarbeitungen halten sie in einem elektronischen Dokument (max. 3 A4- Seiten) und schicken es vorgängig an die Chefexpertin oder den Chefexperten als Bewertungsgrundlage. Die freie Umsetzung wird komplett vor Ort erstellt, mögliche Vorarbeiten, z.B. am Gefäss, sind im Betrieb möglich.

Nach Fertigstellung des Werkstückes/der Werkstücke fotografieren sie es/diese und verfassen einen kurzen, passenden Text dazu für einen Auftritt in den sozialen Medien. Die Fotos mit Text integrieren sie in die Vorlage und schicken diese der Chefexpertin oder dem Chefexperten als Vorbereitung für das Fachgespräch elektronisch zu.

Hilfsmittel: Zulässig sind die digitale Lerndokumentation, die üK-Unterlagen, das Smartphone sowie die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

Position 2

In Position 2 werden das Verhalten sowie die kommunikativen Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten in drei bis vier für ihren Beruf typischen Situationen in Form von **Verkaufsgesprächen** analysiert. Im Zentrum stehen praxisnahe Verkaufssituationen zu folgenden Themen:

- Einfacher Verkauf (Schnittblumen und/oder Pflanzen)
- Komplexer Verkauf Fest- oder Trauerfloristik
- Telefonverkauf inkl. Bestellschein
- Evtl. frei wählbares Thema

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden von den Expertinnen und Experten in die **Verkaufsgespräche** eingeführt.

Mögliche Bewertungskriterien:

- Fachbegriffe richtig einsetzen
- Fachwissen anwenden
- Auf verschiedene Kundentypen eingehen
- Adressatengerechte Kommunikation
- Auftreten, Verkaufspersönlichkeit
- Vollständige Verkaufsadministration

Hilfsmittel: Zulässig sind die digitale Lerndokumentation die üK-Unterlagen sowie die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel

Position 3

Das Fachgespräch knüpft in einem ersten Teil an die Rollenspiele an und reflektiert das Verhalten als Verkaufsperson, diskutiert Entscheide und alternative Lösungsansätze. Anschliessend wird die freie Umsetzung anhand der Dokumentation erörtert.

Mögliche Bewertungskriterien:

- Fachbegriffe richtig einsetzen
- Fachwissen anwenden
- Schlüssig über Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation Auskunft geben
- Alternativen aufzeigen
- Reflektieren des eigenen Vorgehens
- Wissen vernetzen und argumentieren

Hilfsmittel: Zulässig sind die digitale Lerndokumentation, die üK-Unterlagen sowie die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 3 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer	Gewichtung
		schriftlich	
1	Beschaffen und Lagern von Waren (HKB a) / Vorbereiten und Pflegen des Arbeitsumfeldes und der Produkte (HKB b)	60 Min.	40%
2	Abwickeln von floristischen Aufträgen (HKB d) / Realisieren von floristischen Gestaltungen (HKB e)	120 Min.	60%

Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

Positionen 1 und 2

Anhand eines komplexen Kundenauftrages erarbeiten die Kandidatinnen und Kandidaten ein Konzept für eine umfassende floristische Gestaltung. Sie erstellen Werkstoff- und Materiallisten, beschaffen die Waren und planen den Arbeitsablauf. Sie kalkulieren die Preise und erstellen eine Offerte inkl. Dienstleistung. Anschliessend skizzieren sie z. B. die geplanten floristischen Gestaltungen im Detail und/oder vervollständigen den vorgegebenen Grundriss und erarbeiten ein einfaches Moodboard (Farbkonzept). Sie sind in der Lage, den Kundinnen und Kunden fundiert Auskunft zu geben über die Haltbarkeit und Pflege der Werkstücke.

Hilfsmittel: Zulässig sind digitale Lerndokumentation, die üK-Unterlagen sowie die die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

7.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

³ Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

8 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderlichen Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

9 Angaben zur Organisation

9.3 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

9.4 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

9.5 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

9.6 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

9.7 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

9.8 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

9.9 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Floristin und Florist mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis treten am [Datum Erlass] in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

[Ort und Datum]

[Name der OdA]

Der Präsident/die Präsidentin

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

.....
[Unterschrift Präsident/in OdA]

.....
[Unterschrift Geschäftsführer/in OdA]

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom [Datum] zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Floristin mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und Florist mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
[Prüfungsprotokoll VPA]	[Name der zuständigen OdA]
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Floristin / Florist EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
[...]	[...]